

Kognition der Rekurskommission. Krankheit.

Die Rüge, dem Rekurrenten hätte aufgrund einer ADHS-Störung mehr Zeit zur Verfügung stehen müssen, ist eine Verfahrensfrage (E. 1d) und wird mit voller Kognition überprüft (E. 1c). Die Bewertung der Prüfung kann auf persönliche Umstände der Studierenden keine Rücksicht nehmen (E. 2a). Einzig bei einer klar nachgewiesenen Krankheit kann eine Prüfung nachträglich annulliert werden (E. 2b). Soll eine vorab bekannte individuelle Prädisposition berücksichtigt werden, ist ein entsprechender Antrag zu stellen (E. 2c). Erwägungen ab S. 3.

12. März 2012 RN

Nr. 111/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident, Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekursache

X._____, XXXXXX,

Rekurrent,

vertreten durch RA lic.oec.HSG et lic.iur.HSG Burkard J. Wolf, Zürichbergstrasse 31, 8021 Zürich,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Informations-, Medien- und Technologiemanagement

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. X._____ absolvierte im Frühjahrssemester 2011 die schriftliche Fachprüfung Informations-, Medien- und Technologiemanagement der Bachelor-Stufe und erzielte die Note 3,0 (schlecht; 6 Minuskreditnotenpunkte).
2. Mit Verfügung vom 1. September 2011 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. A._____, das Ergebnis mitgeteilt.

Da der Rekurrent insgesamt 19,5 Minuskreditnotenpunkte erreicht (Informations-, Medien- und Technologiemanagement 6 Minuskreditnotenpunkte; Organisation und Führen 3 Minuskreditnotenpunkte; Strategisches Management 2,5 Minuskreditnotenpunkte; Makroökonomik II 2 Minuskreditnotenpunkte; Steuerrecht für BWL 6 Minuskreditnotenpunkte) und damit das Maximum im 2. Versuch überschritten hatte, ist der Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre gemäss Art. 23 lit. c der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St. Gallen vom 6. März 2002 nicht bestanden und er kann das Studium im gleichen Studienschwerpunkt nicht mehr fortsetzen.

3. Mit Schreiben vom 8. September 2011 erhob der Rechtsvertreter des Rekurrenten, RA Burkard J. Wolf, innert Frist gegen die Notenverfügung Rekurs.
4. Mit Eingabe vom 7. November 2011 reichte X._____ durch seinen Rechtsvertreter innert erstreckter Frist seine Rekursbegründung ein.

Der Rekurrent vertritt die Auffassung, dass ihm bei der schriftlichen Fachprüfung Informations-, Medien- und Technologiemanagement eine Prüfungszeitverlängerung hätte gewährt werden müssen, da der Rekurrent an einer ADHS-Krankheit leide.

Entweder sei dem Rekurrenten eine Notenanhebung um eine halbe Note - welche für das Bestehen des Bachelorstudiums ausreichen würde - zu gewähren oder aber eine Wiederholung der Prüfung mit einer um 30 Minuten verlängerten Prüfungszeit zu gestatten.

5. Das Sekretariat der Rekurskommission forderte am 9. November 2011 den Studiensekretär, Dr. A._____, auf, zu den im Rekurs angeführten Punkten Stellung zu nehmen.

6. Mit Zuschrift vom 23. November 2011 reichte Dr. A._____ der Rekurskommission seine Vernehmlassung ein und beantragte, den Rekurs abzuweisen.
7. Mit Schreiben vom 24. November 2011 wurde RA Wolf bis zum 2. Dezember 2011 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde dem Rechtsvertreter des Rekurrenten zugestellt.
8. Von der Möglichkeit der Rekusergänzung machte der Rekurrent am 29. Februar 2012 innert wiederholt erstreckter Frist Gebrauch.
 - a) Auf die Rekursbegründung und -ergänzung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - näher eingegangen.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988; sGS 217.11, abgekürzt: Universitätsgesetz); eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, AB1 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Prüfungsentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen.

[...]

c) Die freiwillige Beschränkung der Kognition rechtfertigt sich nur bei der inhaltlichen Bewertung von fachlichen Prüfungsleistungen. Sind dagegen die Auslegung und die Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden - wie vorliegend - Verfahrensmängel gerügt, hat die Rekurskommission die erhobenen Einwendungen mit der ihr zustehenden Kognition zu prüfen, andernfalls sie eine formelle Rechtsverweigerung begehen würde (vgl. BGE 106 Ia 2 E. 3c; VPB 56.16 E.

2.2; René Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 80 B I f; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008, B-7914/2007, E. 2; vom 25. Juli 2007, B-2208/2006, E. 5.2; vom 23. März 2007, B-2207/2006, E. 5.3). Auf Verfahrensfragen haben alle Einwendungen Bezug, die den äusseren Ablauf des Examens oder der Bewertung betreffen (BGE 106 Ia 2 E. 3c, Urteil des Bundesgerichts vom 9. August 2004, 2P.83/2004, E.5.1).

d) Somit betrifft insbesondere die Rüge, bei der Notengebung hätte die ADHS-Krankheit des Rekurrenten berücksichtigt werden müssen, eine Verfahrensfrage, was zur Folge hat, dass die Rekurskommission die vorgebrachten Rügen betreffend Berücksichtigung einer Behinderung bei der Prüfungsdauer einer schriftlichen Prüfung ohne Zurückhaltung zu prüfen hat.

2. Die Auffassung des Rekurrenten, dass persönliche Umstände (ADHS, knappes Scheitern beim Abschluss der Bachelor-Stufe im 2. Versuch) nachträglich bei der Notengebung berücksichtigt werden müssten (vgl. Rekursbegründung vom 07.11.2011), ist nicht zutreffend.

a) In Prüfungen der Universität St. Gallen werden ausschliesslich tatsächlich erbrachte Leistungen berücksichtigt. Subjektive Momente können und dürfen bei dieser Beurteilung nicht beachtet werden. Die Universität St. Gallen muss davon ausgehen können, dass die Kandidaten die Prüfung bei ausreichender physischer und psychischer Leistungskraft antreten. Eine subjektive Prädisposition, wie beispielsweise eine „auffallend sensible psychische Konstitution“, welche „auf Umwelteinflüsse jedwelcher Art sehr intensiv reagiert“ (vgl. Entscheid i.S. P.S. Nr. 42/2001), „Legasthenie“ (vgl. Entscheid i.S. C.B. Nr. 091/2007), kann nicht als Massstab für die Beurteilung herangezogen werden.

b) Die Annullierung einer Prüfung kann nur in jenen Fällen aufgrund subjektiver Momente erfolgen, in denen ein Prüfling wegen einer schweren, durch das begründete Zeugnis eines fachlich zuständigen Arztes einwandfrei nachgewiesenen Krankheit eindeutig nicht in der Lage war, seine geschwächte Leistungskraft rechtzeitig zu erkennen. Es ist offensichtlich, dass in jeder Prüfung neben der intellektuellen Leistungsfähigkeit stets auch ein gewisses Mass an psychischer Belastbarkeit vorhanden sein muss.

Persönliche Umstände können jedenfalls nicht nach Abschluss einer schriftlichen Fachprüfung bei der Notengebung berücksichtigt werden.

c) Im Falle des Rekurrenten wäre es angezeigt gewesen, zu beantragen, dass die ADHS-Krankheit von X._____ gleich behandelt wird wie fremdsprachige Studenten der Assessment-Stufe.

(1) Auf Antrag beim Studierenden-Sekretariat erhalten Studenten nichtdeutscher Muttersprache bei schriftlichen Prüfungen pro Stunde Prüfungsdauer 15 Minuten Verlängerung der Prüfungszeit.

(2) Fremdsprachige Studierende können optional ihr Assessment-Jahr auf drei (evtl. vier) Semester ausdehnen. Sie können Kurse verschieben oder zweimal belegen und Prüfungen zu späteren Terminen ablegen. Sie werden nach dem 2. Semester auf eigenes Risiko provisorisch zum Bachelor-Studium zugelassen.

d) Mit diesen Massnahmen hätte X._____ die Möglichkeit erhalten, die Bachelor-Stufe gemäss seinen Kenntnissen und Fortschritten in den Studienfächern zu gestalten. Er hätte den Prüfungsrhythmus verlangsamten und sich für die Erarbeitung von Fachwissen mehr Zeit nehmen können. Damit hätte er in den Grenzen des Möglichen sein Studium mit Rücksicht auf seine ADHS-Krankheit selbst gestalten können.

e) Die gebührende Berücksichtigung etwaiger sprachlicher Restriktionen bei Kandidaten geht nur so weit als dass Aussagen, welche nicht präzise und deutlich formuliert sind, wohlwollend interpretiert werden. Entgegen der angedeuteten Auffassung des Rekurrenten ist es nicht so, dass ADHS-Kranke, Fremdsprachige oder Legastheniker berechtigt wären, knapper, vage oder gar unvollständig zu antworten. Dies würde zu einer Sonderbenotung führen, welche den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Die Korrektoren können und dürfen daher nur das bepunkteten, was eindeutig aus der Antwort entnommen werden kann und nicht das, was allenfalls zwischen den Zeilen stehen könnte.

Der Rekurrent hat denn auch die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsarbeit nicht beanstandet.

[...]

3. Zusammenfassend ergibt sich, dass kein Verfahrensfehler seitens der Verwaltung vorliegt, den es zu korrigieren gälte. Der Rekurs ist daher vollumfänglich abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43)

und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.– festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 111/2011 betreffend Informations-, Medien- und Technologiemanagement wird abgewiesen und die Note 3,0 (schlecht) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 200.– und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rechtsvertreter des Rekurrenten; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.